

Weisungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes (SHV)

über die

Fähigkeitsprüfung für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 3

1. Allgemeines

- 1.1. Eine bestandene Fähigkeitsprüfung für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 3 berechtigt zu Doppelsitzer-Flügen (Pilot-Passagier). Die Geltungsdauer für gewerbsmässige Flüge ist auf 3 Jahre beschränkt (bis zum Jahresende) und kann gemäss nachstehender Ziffer 7.2. erneuert werden.
- 1.2. Die Fähigkeitsprüfung zum Erwerb des amtlichen Ausweises für Delta-Piloten, Doppelsitzer Stufe 3, setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen, die in folgender Reihenfolge zu absolvieren sind:
 - theoretische Teilprüfung
 - praktische Teilprüfung "Doppelsitzerflüge"
- 1.3. Zusätzlich ist die praktische Teilprüfung „Soloflüge“ zu bestehen, sofern der Kandidat diese nicht bereits anlässlich der Fähigkeitsprüfung für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 1 oder für Delta Fluglehrer erfolgreich absolviert hat (die Bestimmung von Ziffer 1.6. gilt sinngemäss). Es gelten die Regelungen der Weisung für die Fähigkeitsprüfung für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 1 in der Fassung vom «13.7.23».
- 1.4. Der SHV bestimmt den oder die Sachverständigen, welche die jeweilige Teilprüfung abnehmen.
- 1.5. Eine nichtbestandene theoretische Teilprüfung kann frühestens nach einer erneuten Vorbereitungszeit von 12 Tagen wiederholt werden. Eine nichtbestandene praktische Teilprüfung kann frühestens nach einer erneuten Vorbereitungszeit von 2 Monaten wiederholt werden.
- 1.6. Die gesamte Fähigkeitsprüfung muss innerhalb von 36 Monaten nach Bestehen der ersten Teilprüfung abgeschlossen sein. Liegen zwischen dem Bestehen der ersten Teilprüfung und dem Termin der letzten Teilprüfung mehr als 36 Monate, müssen die abgelaufenen Teilprüfungen vorgängig wiederholt und bestanden werden.
- 1.7. Der amtliche Ausweis für Delta-Piloten, Doppelsitzer Stufe 3, wird dem Kandidaten spätestens 30 Tage nach bestandener Fähigkeitsprüfung zugestellt.
- 1.8. Wer die Fähigkeitsprüfung bestanden hat, erhält eine auf 30 Tage befristete Erlaubnis, die ihn berechtigt, die betreffende ausweispflichtige Tätigkeit auszuüben.
- 1.9. Inhaber des amtlichen Ausweises für Gleitschirm-Piloten, Doppelsitzer Stufe 3, werden anlässlich der theoretischen Teilprüfung lediglich in den Sachgebieten Materialkunde und Flugpraxis geprüft.
- 1.10. Teilnehmer, welche innerhalb der vergangenen 12 Monate die theoretische Teilprüfung für Gleitschirm Fluglehrer oder Fluglehrer-Aspiranten bestanden haben, werden anlässlich der theoretischen Teilprüfung lediglich im Sachgebiet Passagierbetreuung geprüft.
- 1.11. Bei Trägern eines ausländischen Ausweises entscheidet der SHV im Einzelfall über den gegebenenfalls reduzierten Umfang der Fähigkeitsprüfung und stellt dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Nachweis aus. Der Kandidat muss diesen Nachweis dem Prüfungsexperten vorweisen.
- 1.12. Die Kandidaten müssen sich an Prüfungen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto identifizieren können.
- 1.13. Die Sachverständigen sind im Rahmen der Prüfungen weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- 1.14. Geben gesundheitliche Gründe des Kandidaten Anlass für die Befürchtung einer erheblichen Wahrscheinlichkeit der Gefährdung von Passagieren oder Dritten, so kann der Kandidat aufgefordert werden, eine Stellungnahme oder ein ärztliches Attest einzureichen, welches auf die konkrete

Befürchtung Bezug nimmt. Danach kann der SHV weitere Abklärungen treffen sowie den Kandidaten auffordern, weitere Unterlagen einzureichen. Vor dem abschliessenden Entscheid sind neue Unterlagen und Erkenntnisse dem betroffenen Kandidaten nochmals zur Stellungnahme zu unterbreiten. Ein Ausschluss erfolgt mittels Nichtzulassung zu Kursen oder Prüfungen resp. der Verweigerung der Lizenzerteilung. Ein definitiver Ausschluss erfolgt begründet mittels anfechtbarer Verfügung. In der Zeit des Verfahrens ist eine Teilnahme des Kandidaten an Kursen und Prüfungen zulässig, bei welchen eine Gefährdung von Passagieren oder Gästen ausgeschlossen werden kann (bspw. Theoriekurse und – Prüfungen).

2. Anmeldung

- 2.1. Die Kandidaten informieren sich über Prüfungsort, -datum und -zeit anhand des vom SHV herausgegebenen Prüfungskalenders.
- 2.2. Die Anmeldung zu praktischen Teilprüfungen muss mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Sekretariat des SHV schriftlich vorliegen. Bei der theoretischen Teilprüfung gilt eine Frist von 7 Tagen.
- 2.3. Die Anmeldung zur theoretischen Teilprüfung ist nur für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 1 zulässig und die Anmeldung zur Teilprüfung „Doppelsitzerflüge“ nur, wenn die theoretische und die praktische Teilprüfung „Soloflüge“ bestanden wurden. Alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäss nachstehender Ziffer 4.1 und 5.1 müssen zum Zeitpunkt der jeweiligen Teilprüfung erfüllt und die dazugehörigen Unterlagen vorhanden sein.
- 2.4. Die Kandidaten erhalten nach ihrer Anmeldung eine schriftliche Bestätigung.
- 2.5. An der theoretischen Teilprüfung können höchstens 30, an den praktischen Teilprüfungen höchstens je 20 Kandidaten teilnehmen. Die Kandidaten werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.

3. Gebühren

- 3.1. Der Kandidat entrichtet die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) und dem SHV-Gebührenreglement auf das vom SHV speziell bezeichnete Bank-Konto.

4. Theoretische Teilprüfung

- 4.1. Zur Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche
 - das 20. Altersjahr vollendet haben
 - Inhaber des amtlichen Ausweises für Delta-Piloten, Doppelsitzer Stufe 1 sind.
- 4.2. Die Teilprüfung umfasst die folgenden Sachgebiete:
 - Fluglehre (Aerodynamik)
 - Wetterkunde
 - Gesetzgebung
 - Materialkunde
 - Flugpraxis
 - Passagierbetreuung
- 4.3. Die Teilprüfung wird schriftlich mittels der SHV Frage- und Antwortbogen abgelegt. Die Fragen beruhen auf den vom SHV erstellten Ausbildungsunterlagen. Die vorgeschriebene Zeit zur Beantwortung der Fragen darf nicht überschritten werden. Als Hilfsmittel wird lediglich Schreibzeug zugelassen. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit sind die Frage- und Antwortbogen dem zuständigen Sachverständigen abzugeben.
- 4.4. Die Teilprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80% der Fragen in jedem Sachgebiet richtig beantwortet wurden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekannt zu geben. Kandidaten, die einzelne Sachgebiete nicht bestanden haben, können diese anlässlich einer späteren Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Sachgebiete

nicht bestanden haben, müssen sämtliche Sachgebiete wiederholen. Bei Wiederholungsprüfungen erhält der Kandidat in der Regel einen anderen Fragebogen als in den vorangegangenen Teilprüfungen.

- 4.5. Sämtliche Antwortbogen der Kandidaten mit eingetragenem Prüfungsergebnis sind durch den zuständigen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden.

5. Praktische Teilprüfung "Doppelsitzerflüge"

- 5.1. Zur Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche
- die theoretische Teilprüfung Doppelsitzer Stufe 3 sowie die praktische Teilprüfung „Soloflüge“ bestanden haben,
 - seit der Erteilung des amtlichen Ausweises für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 1 mind. 30 dokumentierte Höhenflüge mit Hängegleiter-Piloten oder ausgewiesenen Hängegleiter-Schülern, unter unmittelbarer Aufsicht eines Fluglehrers mit amtlichen Ausweisen für Delta-Fluglehrer und Doppelsitzer Stufe 3, als „Passagier“ nachweisen können. Der Fluglehrer muss am Ende der Ausbildung die Prüfungsreife des Kandidaten mit seiner Unterschrift bestätigen.
 - einen vom SHV anerkannten Checkflug „Passagierbetreuung“ absolviert haben,
 - einen Hängegleiter-Piloten oder ausgewiesenen Hängegleiter-Schüler (mit schriftlichem Einverständnis seines Fluglehrers) zur Prüfung mitbringen, der selbst weder Träger eines amtlichen Ausweises für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 1, 2 oder Stufe 3 noch gleichzeitig Prüfungskandidat ist („Passagier“),
 - dem zuständigen Sachverständigen die vorgeschriebenen Ausweise sowie den Versicherungsnachweis über den Abschluss der obligatorischen Doppelsitzer-Dritthaftpflichtversicherung vorweisen können,
 - mit ihrer Unterschrift auf dem Prüfungsprotokoll bestätigen, dass sie
 - die vorliegenden Weisungen zur Kenntnis genommen haben und
 - sich als prüfungsreif erachten.
- 5.2. Die mitzubringende Flugausrüstung des Kandidaten umfasst: Biplace-Rettungsschirm, Schutzhelme, gutes Schuhwerk und ein vom SHV als typengeprüft anerkannter Biplace-Delta, der vom Piloten innerhalb des erlaubten Gewichtsbereiches geflogen wird.
- 5.3. Während der Teilprüfung ist am Start- und Landeplatz mindestens je ein Sachverständiger anwesend.
- 5.4. Die Teilprüfung wird auf einem Fluggelände durchgeführt, dessen Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz eine einwandfreie Durchführung des vorgeschriebenen Flugprogramms mit dafür geeigneten Deltas erlaubt. Der Ziellandekreis ist deutlich zu markieren und mit einem gut sichtbaren Windsack zu versehen.
- 5.5. Der definitive Durchführungsort für die Teilprüfung wird durch die Sachverständigen spätestens am Prüfungstag festgelegt. Je nach Wetterverhältnissen kann der Prüfungsort auch während der laufenden Teilprüfung verschoben werden. Sollte die gesamte Teilprüfung nicht in der vorgesehenen Zeit absolviert werden können, weil die Sachverständigen die Prüfung abbrechen, hat der Kandidat die Möglichkeit, die Teilprüfung anlässlich eines nächsten Prüfungstermins fortzusetzen. Das Beenden einer abgebrochenen Prüfung bedarf einer Neuanmeldung beim Sekretariat des SHV.
- 5.6. Die Wetter-, Gelände- und Flugbedingungen müssen eine einwandfreie Beurteilung des fliegerischen Könnens des Kandidaten zulassen. Mit seinem Start akzeptiert der Kandidat das Prüfungsgelände, die Prüfungsbedingungen, sowie die Sachverständigen.
- 5.7. Die Teilprüfung umfasst 3 Aufträge mit je mehreren Aufgaben. Während der gesamten Teilprüfung darf nur der mitgebrachte Delta benutzt werden. Bei technischen Defekten, welche die Flugsicherheit beeinträchtigen, darf die Teilprüfung mit einem typengleichen Delta weitergeführt werden. Der Sachverständige muss dabei vorgängig orientiert werden.
- 5.7.1. In allen Aufträgen müssen unterschiedliche Flugprogramme absolviert werden. Betreffend Flug- und Startvorbereitungen, Start, Landeanflug und Landung gelten die gleichen Aufgaben:
- a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10 Punkte-Check sowie die Betreuung des Passagiers. Die Startvorbereitung umfasst den 5 Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.

- b) Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.
- c) Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes in dem vom Sachverständigen vorgegebenen Sektor, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mind. 5 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden.
- d) Landung: Die Landung erfolgt gegen die Windrichtung und - sowohl durch den Kandidaten wie auch den mitfliegenden Passagier - einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser. Der Kandidat und der mitfliegende „Passagier“ dürfen den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat und der mitfliegende „Passagier“ dürfen den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füßen berühren. Die Deltaspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren. Eine Landung auf Rädern ist erlaubt und wird als positiv gewertet, sofern die erste Bodenberührung mit reduzierter Geschwindigkeit erfolgt, die erste Bodenberührung bis zum Stillstand im 80m Kreis liegt und der Delta dazwischen nicht wieder abhebt.

5.7.2. Flugprogramm Auftrag I: Drei Kreise rechtsdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer vorgegebenen Achse in max. 25 Sekunden. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.

5.7.3. Flugprogramm Auftrag II: Ein Kreis linksdrehend, ein Kreis rechtsdrehend und anschliessend wieder ein Kreis linksdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer vorgegebenen Achse in max. 32 Sekunden. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.

5.7.4. Flugprogramm Auftrag III: Eine 90° Kurve linksdrehend, anschliessend eine 180° Kurve rechtsdrehend gefolgt von einer 180° Kurve linksdrehend und wiederum einer 180° Kurve rechtsdrehend und abschliessend wieder auf die Ausgangsachse mit einer 90° Kurve ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer vorgegebenen Achse in max. 32 Sekunden. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.

- 5.8.** Jede Aufgabe wird durch einen Sachverständigen einzeln bewertet und in ein Prüfungsprotokoll eingetragen. Die Aufträge gelten als erfüllt, wenn sämtliche Aufgaben erfüllt wurden. Von den 3 Aufträgen können maximal 2 Aufträge je 1 mal wiederholt werden. Bei Misslingen einer oder mehrerer Aufgaben ist jeweils der ganze Auftrag zu wiederholen.
- 5.9.** Sofern eine Landung mehr als 200 m vom Zentrum des Ziellandekreises entfernt erfolgt, gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.10.** Ein Sachverständiger kann eine Prüfung jederzeit abbrechen, wenn der Kandidat offensichtlich ungenügend vorbereitet ist oder wenn er seine Sicherheit oder diejenige Dritter gefährdet. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 5.11.** Nach einem Fehlstart oder einer durch den Kandidaten verursachten Beschädigung des Deltas gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.12.** Verstösst der Kandidat während der Teilprüfung gegen die Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941), so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.13.** Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekannt zu geben. Kandidaten, welche die Teilprüfung nicht bestanden haben, müssen dieselbe vollständig wiederholen.
- 5.14.** Sämtliche Prüfungsprotokolle sowie die Ausweise und Ausbildungskontrollblätter derjenigen Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, sind durch die Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden.

6. Beschwerden

- 6.1.** Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann innert 5 Tagen nach dessen Eröffnung beim Schweizerischen Hängegleiter-Verband schriftlich eine kostenpflichtige Begründung verlangt werden.

- 6.2.** Gegen die schriftliche Begründung zusammen mit dem Prüfungsergebnis kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Begründung einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt ab dem Eingang der schriftlichen Begründung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Das angefochtene Prüfungsergebnis, die Begründung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in den Händen hält.

7. Geltungsdauer und Erneuerung

- 7.1.** Der Ausweis für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 3 ist auf 3 Jahre beschränkt, sofern damit gewerbsmässige Flüge gemacht werden (Ausweis Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 3). Bei unterjährigem Erwerb des Ausweises, verlängert sich die Gültigkeitsdauer bis zum Jahresende.
- 7.2.** Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer für gewerbsmässige Flüge um jeweils weitere 3 Jahre müssen:
- Nach Erteilung des amtlichen Ausweises Doppelsitzer Stufe 3, resp. nach dessen letzter Erneuerung, insgesamt mindestens 30 Doppelsitzerflüge - davon mindestens 5 pro Jahr nachgewiesen werden (Flugnachweise), oder
 - ein vom SHV anerkannter Checkflug Passagierbetreuung absolviert werden, oder
 - eine praktische Teilprüfung "Doppelsitzerflüge", für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 1, bestanden werden.
- 7.3.** Der Pilot hat die Flugnachweise für die laufende und vorangehende Dreijahresperiode zu führen und bei sich aufzubewahren. Die Flugnachweise müssen eindeutig belegt werden mit amtlich anerkannten Unterlagen (bspw. Lohnausweise, Steuererklärungen) oder mit beglichenen Honorar-Rechnungen oder mit Flugnachweisen mit Name Pilot, Name Passagier, Flugort und Datum.
- 7.4.** Erlischt die Gültigkeit des Ausweises für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 3, kann der Pilot nur nicht-gewerbsmässige Flüge mit Passagieren ohne Hängegleiter-Ausweis durchführen (Ausweis Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 2).
- 7.5.** Zur Wiedererlangung eines Ausweises mit verfallener Gültigkeit müssen:
- ein vom SHV anerkannter Checkflug Passagierbetreuung absolviert werden, oder
 - eine praktische Teilprüfung "Doppelsitzerflüge", für Delta-Piloten Doppelsitzer Stufe 1, bestanden werden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1.** Die vorliegende Weisung ersetzt die entsprechende, vom Bundesamt für Zivilluftfahrt am 12.07.2022 genehmigte Weisung.
- 8.2.** Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.
- 8.3.** Diese Weisung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Genehmigt am 13.07.2023
Schweizerischer Hängegleiter-Verband

Datum:
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Urs Frei, Präsident

Christian Boppart, Direktor

Fritz Messerli, Vizedirektor